

Benutzungsordnung für das Seitengewässer/Flachwasserzone am Neckar auf Gemarkung Edingen-Neckarhausen „Fischkinderstube“ (Stand August 2019):

§ 1

1. Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist Eigentümerin eines Seitengewässers des Neckars im Gewann „Tagweide“ zwischen Edingen und Neckarhausen und der die Wasserflächen umgebenden Grundstücke. Diese Flachwasserzone und die sie umgebende Grün- und Erholungsanlage trägt den Namen Fischkinderstube. Die Fischkinderstube verbindet die Belange Gewässerökologie, Naherholung und Uferaufwertung miteinander. Sie dient insbesondere der „stillen Erholung“. Neben der landschaftsbezogenen Erholung und dem Naturerlebnis am Neckar für die Bevölkerung in ausgewiesenen Bereichen soll damit vor allem eine naturschutzfachliche Aufwertung des Raumes ermöglicht werden. Die bestimmungsgemäße Nutzung ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

2. Die Grenzen sowie die Zoneneinteilung des Uferbereiches sind in der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Karte ist auch auf den Informationsschildern dargestellt, welche sich an der Fischkinderstube befinden.

§ 2

Neben den gesetzlichen Regelungen gelten für den Bereich der Fischkinderstube die Polizeiverordnung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen sowie die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar“, in dem sich die Fischkinderstube befindet. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die neu entstandenen Wasserflächen der Fischkinderstube nicht Bestandteil des Neckars sind. Sie sind als privates Gewässer im Sinne von § 2 Absatz 2 Wassergesetz Eigentum der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

§ 3

Die Fischkinderstube und alle ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Nutzer haben sich stets so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden. Über die gesetzlichen Verbote hinaus ist jedes Verunreinigen des Wassers zu vermeiden. Kinder sind stets zu beaufsichtigen. Etwaige durch den Nutzer verursachte Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Die Pflege der Fischkinderstube erfolgt durch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Jedoch sind Verunreinigungen, welche der Nutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Ansonsten werden die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 4

Über die gesetzlichen Einschränkungen hinaus gilt Folgendes:

1. Das östliche Ufer zwischen dem Zulauf- und Ablaufkanal zum Neckar ist das befischbare Angelufer. Entlang der übrigen Uferabschnitte ist das Angeln ganzjährig untersagt, dieser Bereich ist ganzjähriger Schonbereich für Fische. Hier besteht zudem ein Betretungsverbot der Schilfbestände.
2. Das Fischereirecht an der Fischkinderstube steht dem Land Baden-Württemberg zu. Das Beangeln in den dafür vorgesehenen Bereichen (Angelplätze) ist nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.
3. Falls Eisflächen vorhanden sind, dürfen diese nicht betreten werden.
4. Das Hineinspringen in das Wasser ist insbesondere von erhöhten Punkten, wie den Aussichtsplattformen, verboten.
5. Es ist verboten, in der Fischkinderstube zu schwimmen, zu tauchen und diese mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren. Gleiches gilt für ferngesteuerte Modelle.
6. Hunde sind im gesamten Bereich an der Leine zu führen - mit Ausnahme des als Verbindung der Ortsteile Edingen und Neckarhausen angelegten Weges in Ufernähe parallel zum Neckar.
7. Es ist nicht erlaubt, Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten.
8. In der Fischkinderstube ist es verboten, Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach §§ 1, 2 und 3 zu beeinträchtigen.

Unbenommen hiervon sind Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der Fischkinderstube. Die Gemeindeverwaltung kann in ihrem Zuständigkeitsbereich Ausnahmen zulassen.

§ 5

1. Die Überschreitung von Vorschriften dieser Benutzungsordnung wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entfällt
 - b. entfällt
 - c. die vorhandenen Schilfbestände betritt
 - d. in der Fischkinderstube schwimmt oder taucht
 - e. die Fischkinderstube mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen befährt
 - f. ferngesteuerte Modelle auf den Wasserflächen benutzt
 - g. Hunde im Bereich der Fischkinderstube außerhalb des Verbindungswegs zwischen den Ortsteilen Edingen und Neckarhausen nicht an der Leine führt.
 - h. Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anbietet
 - i. Veranstaltungen durchführt bzw. Menschenansammlungen herbeiführt, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke zu beeinträchtigen.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage zur Benutzungsordnung für das Seitengewässer/Flachwasserzone am Neckar auf Gemarkung Edingen-Neckarhausen „Fischkinderstube“ (Lageplan)

